Bundesrat Drucksache 740/2/89
14.02.90

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Punkt 35 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

"Dies gilt auch für Polizeivollzugsbeamte im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes und beim Deutschen Bundestag, für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten und im Einsatzdienst der Feuerwehr, die im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost eingesetzten Beamten sowie für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A im Krankenpflegedienst und entsprechende Soldaten.

b) § 4 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

740/2/83

Begründung:

zu a) u. b)

Nach der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Fassung des § 4 Abs. 2 Satz 3 sollen die Beamten im Krankenpflegedienst und entsprechende Soldaten grundsätzlich dieselben Zulagen erhalten wie die übrigen in Absatz 2 aufgeführten Beamten. Die Erschwernisse des Krankenpflegedienstes sind denen der anderen Beamten insoweit vergleichbar. Hiervon abweichend soll jedoch die Zulage für Dienst an Samstagen zwischen 13.oo Uhr und 2o.oo Uhr nicht 1,5o DM, sondern 1,25 DM betragen. Diese Abweichung ist sachlich nicht gerechtfertigt und verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot. Auch entsprechende Tarifregelungen für Angestellte im Krankenpflegedienst rechtfertigen eine solche nur auf 7 Stunden an Samstagen beschränkte Differenzierung nicht, zumal die tariflichen Regelungen ohnehin wesentlich von den Regelungen für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Besoldungsrecht abweichen. Die beantragte Änderung dient auch der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.